

## Ruder- und Sicherheitsordnung

### Inhalt

Inhalt.....	1
§1 Einleitung.....	1
§2 Allgemeines .....	2
§3 Voraussetzungen zum Benutzen vereinseigener Geräte und Boote .....	4
§4 Ausfahrten.....	5
§5 Verhalten nach Unfällen .....	7
§6 Haftung und Verstöße .....	7
§7 Ruderrevier .....	8
§8 Gefährdungen und Regeln im Ruderbetrieb .....	8
§8.2 Regeln für Fahrten auf dem Rhein .....	12
§8.3 Regeln für Fahrten auf fremden Gewässern .....	14
§9 Bereitstellung und Wartung von Rettungswesten .....	16
§10 Inkrafttreten.....	16

### §1 Einleitung

Diese Ruder- und Sicherheitsordnung regelt die Durchführung des Ruderbetriebs und gilt für alle Mitglieder des KRV Wiking.

Sie ist auch für Nichtmitglieder bindend, die die Erlaubnis seitens des KRV Wiking erhalten haben am Ruderbetrieb teilzunehmen.

Rudern ist eine alle Muskelgruppen beanspruchend Ausdauersportart, die sich durch ein **geringes Verletzungsrisiko** auszeichnet und ab **ca. 12 Jahren bis ins hohe Alter ausgeübt** werden kann.

**Mögliche Gefährdungen** bestehen vor allem durch äußere Einflüsse wie schlechte Witterung, niedrige Wassertemperaturen, Sportmotorboote und die Berufsschiffahrt, aber auch gesundheitliche Einschränkungen.

Durch die **Gefährdungsanalyse** und **daraus abgeleitete Sicherheitsmaßnahmen** werden konkrete Gefahren, die sich aus den Gefährdungen ableiten lassen, minimiert.

Auf dieser Grundlage wurde eine Ruder- und Sicherheitsordnung für das Ruderrevier (Stadthafen, Rhein) des Karlsruher Ruder-Verein Wiking (kurz KRV Wiking) erstellt. Für das **Befahren fremder Gewässer** müssen zusätzlich örtliche Regeln berücksichtigt

werden, die die hier genannten Regeln erweitern oder ersetzen (siehe **4.3**).

Die hier vorliegende Ordnung, sowie alle weiteren relevanten Ordnungen des Karlsruher-Ruder-Verein Wiking stehen auf der Homepage des Vereins zur Verfügung.

Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbands ist Bestandteil dieser Ordnung.

## **§2 Allgemeines**

Der Ruderbetrieb gliedert sich in

- a) Die Ausbildung von Anfängern, sowohl im Erwachsenen- als auch im Nachwuchsbereich;
- b) Den allgemeinen Ruderbetrieb (Breitensport): Freizeitrunder-, Wanderruder- und Gesundheitsrunderbetrieb ohne die Zielsetzung der rennrudersportlichen Wettkampfteilnahme in allen Altersklassen;
- c) Den Trainingsbetrieb der Rennmannschaften (Rennsport): wettkampf und/oder leistungssportorientiertes Training mit dem Ziel der rennrudersportlichen Wettkampfteilnahme im Jugend- und Erwachsenenbereich.

**Neue Vereinsmitglieder** werden mit der Aufnahmebestätigung in **Kenntnis** über die **Ruder- und Sicherheitsordnung** gesetzt und auf die Homepage aufmerksam gemacht. Bei Fragen zu den Ordnungen ist ein Trainer oder Übungsleiter für eine persönliche Unterweisung zu kontaktieren.

**Allen Vereinsmitgliedern** wird einmal pro Jahr eine **Sicherheitsunterweisung**, die das gesamte Ruderrevier umfasst und spezielle Regeln für Rhein und Stadthafen enthält angeboten.

Zusätzlich finden **Sicherheitsgespräche für das Rudern auf dem Rhein und im Stadthafen** statt, auf denen aktuelle Sicherheitsthemen diskutiert werden. Zuständig für die Organisation der Sicherheitsgespräche ist der **Vorstand**.

Die Sicherheitsmaßnahmen unterscheiden sich für **Sommersaison (ab 1. April)** und **Wintersaison (ab 1. November)**.

Für die Umsetzung der in der genannten Bestimmungen ist jedes **erwachsene Vereinsmitglied selbst verantwortlich**.

**Erwachsenen Gästen** aus anderen Rudervereinen und **erwachsenen Teilnehmer an Schnupperkursen / erwachsene Anfänger** werden wie Vereinsmitglieder behandelt. Die Information über die in der Sicherheitsrichtlinie enthaltenen Bestimmungen kann durch ein beliebiges Vereinsmitglied auch **mündlich** erfolgen.

**Bei Minderjährigen / minderjährigen Gästen** aus anderen Rudervereinen überwacht im Falle einer Trainingseinheit, einer Regatta oder einer Wanderfahrt, die durch den KRV Wiking organisiert ist, der zuständige Trainer / Übungsleiter / Jugendleiter / Fahrtenleiter die Umsetzung der in der vorliegenden Ordnung genannten Bestimmungen. Die Kenntnisnahme der Ordnung muss bei minderjährigen Vereinsmitgliedern durch einen Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigt werden.

Die wichtigsten Bestimmungen der Ordnung werden zusätzlich durch Aushang bekannt gegeben.

### **§3 Voraussetzungen zum Benutzen vereinseigener Geräte und Boote**

Einschränkungen des Sportbetriebes durch behördliche Verordnungen oder besondere Anweisungen des Vorstandes sind von den Mitgliedern unbedingt zu befolgen.

Bei Beeinträchtigung durch Alkohol, Übermüdung, Einwirkung von Medikamenten oder Drogen darf weder gerudert noch ein Boot geführt oder gesteuert werden.

Das Rudern und Steuern von Booten ist nur solchen Personen erlaubt, die nachweislich schwimmen können.

Interessenten, die bislang noch nicht gerudert haben, dürfen nur unter Anleitung eines erfahrenen Ruderers, vorzugsweise durch den oder die für die Ausbildung zuständigen Übungsleiter\*in, ein Boot besteigen und das Rudern erlernen. Hierzu bietet der KRV Wiking e. V. Ruderkurse an.

Lehrkräfte, die Ruderunterricht erteilen oder eine Schul-Ruder-AG leiten, müssen ausreichend qualifiziert sein. Sie sind für den ordnungsgemäßen Ruderbetrieb und die Sicherheit auf dem Bootsgelände im Rahmen des Unterrichts verantwortlich. Während des Ruderunterrichts und der Schul-AG muss ein\*e Übungsleiter\*in des KRV Wiking anwesend sein.

Die Benutzung der sportlichen Geräte und Einrichtungen des Vereins ist grundsätzlich nur den Mitgliedern des KRV gestattet.

Gästen kann die Inanspruchnahme durch den KRV Wiking gestattet werden.

Zum Rudern muss geeignete Sportkleidung getragen werden. Der Vorstand kann bestimmen, dass die Ruderkleidung zu bestimmten Anlässen in den Vereinsfarben des KRV Wiking gehalten werden muss.

Allen sporttreibenden Mitgliedern empfiehlt der Vorstand eine sportärztliche Untersuchung.

## §4 Ausfahrten

### §4.1 **Obmann**

Das Auswählen von Booten und Besetzen der Plätze unterliegt dem Obmann. Dieser ist während der Fahrt für das Boot und die Mannschaft verantwortlich. Er achtet auf die Bestimmungen der Ruderordnung und gibt die Ruderbefehle. Bei gesteuerten Booten, kann der Obmann das Kommando an den Steuermann übertragen. Ruderunfähige Personen können von ihm von der Fahrt ausgeschlossen werden.

Es gelten die Ruderbefehle des Deutschen Ruderverbandes. Sie sind als Anhang dieser Ruderordnung beigefügt.

Als Obmann für den Rhein kann benannt werden:

- wer in den vergangenen zwei Jahren an mindestens einer Rheinspezifischen Sicherheitsunterweisung oder an einem Sicherheitsgespräch sowie bereits an Rheinfahrten teilgenommen hat.
- wer über eine langjährige, kontinuierliche Erfahrung (mehr als 5 Jahre) mit Rheinfahrten verfügt.

### §4.2 **Einschränkungen**

Folgende Ausfahrten sind verboten:

- a. Fahrten vor Sonnenaufgang beginnen und nach Einbruch der Dunkelheit
- b. Fahrten bei schlechter Witterung (Gewitter / Sturm / Eisbildung / Nebel [Sichtweite unter 300m im Hafen / 500m auf dem Rhein])
- c. das Anhängen an Schiffe, das Durchfahren von Schleppzügen und von geschlossenen Schiffsbrücken
- d. Fahrten mit gesperrten Booten
- e. Nutzung von Rennbooten auf Flüssen und Seen. Ausgenommen hiervon sind Trainingsfahrten oder die Teilnahme an Regatten, welche beide mit Trainer oder Vorstand abgestimmt werden müssen.

### §4.3 **Bootspark und Fahrtenbuch**

Der Bootspark ist vom Vorstand in Kategorien eingeteilt. Die Einteilung (**Bootsbenutzungsliste**) wird am Fahrtenbuch ausgehängt. Vor Antritt einer Fahrt, haben sich die Mitglieder an diese Einteilung zu halten. Die Lagerplätze des Bootsparkes werden in Absprache der Trainer vom Vorstand festgelegt.

Vor jeder Fahrt hat der Bootsführer (Obmann) das gewünschte Boot, die Namen der Mannschaftsmitglieder, das Ziel der Fahrt und die Abfahrtszeit in das elektronische **Fahrtenbuch** einzutragen. Nach Rückkehr sind die Ankunftszeit, die zurückgelegten Kilometer sowie evtl. Schäden am Bootsmaterial einzutragen.

Bei Ausfall des elektronischen Fahrtenbuchs, sind die Angaben in ein herkömmliches Fahrtenbuch einzutragen.

Vor jeder Fahrt hat sich der Obmann davon zu überzeugen, dass sich das Boot und die Riemen/Skulls in **einwandfreiem Zustand** befinden. Der Antritt einer Fahrt mit beschädigtem Material ist untersagt.

- Jedes Boot muss mit einem Bugball aus Gummi oder ähnlichem Material ausgerüstet sein. Der Durchmesser sollte nicht kleiner als 4cm sein, In Fällen, in denen durch den Bootsriß der Bug selber richtig geschützt ist oder von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht, kann auf einen Bugball verzichtet werden.
- Stemmbretter müssen so gestaltet sein, dass der Fuß sofort vom Stemmbrett gelöst werden kann. Für Stemmbretter und Fußhaken gilt, dass in allen Booten Schnellauslösemechanismen – wie beispielsweise nicht klemmende Fersenhalter und Fersenbänder, Schuhöffnen mit einem Handgriff, Clippverschluss oder ähnliche Techniken je nach Bootstyp – einwandfrei funktionsfähig sein müssen.

#### §4.4 Wanderfahrten

**Wanderfahrten** müssen durch ein Vorstandsmitglied genehmigt werden.

- Bei Wanderfahrten ist am Heck die DRV- und Vereinsflagge zu führen. Die Boote sind mit Zuggleine, Paddelhaken usw. auszurüsten.
- Schleusen dürfen von Ruderbooten nur benutzt werden, wenn keine andere Möglichkeit besteht die Staustufe zu überwinden.
- Die Einfahrt in die Schleusenkammer ist nur auf Weisung oder durch Befolgung von Lichtzeichen gestattet. Ruderboote dürfen nur hinter der Berufsschiffahrt oder sehr breiten Schleußenkammern auch neben ihr einfahren und müssen genügend Abstand halten. Ist dies nicht möglich, muss auf diesen Schleusengang verzichtet werden.

#### §4.5 Sorgfaltspflicht

Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, bei der Benutzung der sportlichen Geräte und Einrichtungen des Vereins größte Sorgfalt und Umsicht walten zu lassen. Boote und Riemen/Skulls sind teures Sportgerät und daher sorgsam zu behandeln.

Alle Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das sportliche und gesellschaftliche Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

Gegenseitige Hilfe und Rücksichtnahme ist selbstverständlich.

Abfälle aller Art, dürfen nicht ins Wasser gelangen und sind ordnungsgemäß zu entsorgen. An Land sind soweit möglich, sanitäre Anlagen zu benutzen.

**Nach Beendigung** der Fahrt, ist das Boot innen und außen, die Riemen/Skulls sowie die Ausleger und Dollen sorgsam zu säubern. Selbstverständlich ist es, dass der Bootsplatz und die Hallen aufgeräumt werden.

## **§5 Verhalten nach Unfällen**

1. Bei Schadensfällen sind unbedingt die Namen und Anschriften aller am Unfall Beteiligten und Namen der beteiligten Boote und evtl. Zeugen festzuhalten. Der Obmann des Bootes ist dafür verantwortlich.
2. Bei Kenterungen sollte die gesamte Mannschaft am Boot bleiben. Versuche, das Ufer alleine schwimmend zu erreichen, sind lebensgefährlich. Die Mannschaft hat dafür zu sorgen, dass das Boot mit Zubehör geborgen und ins Bootshaus gebracht wird.
3. Der Vorstand sowie die Wasserschutzpolizei ist sofort bei Personenschäden bzw. größeren Sachschäden zu verständigen.

## **§6 Haftung und Verstöße**

1. Jede Mannschaft haftet grundsätzlich für alle Schäden, die von ihr verursacht werden. Lässt sich die Schuld eines einzelnen Mitgliedes an der Beschädigung nachweisen, so ist dieses für den entstandenen Schaden alleine haftbar.
2. Der Vorstand entscheidet über eine Beteiligung des/der haftenden Mitglieder an den Reparaturkosten. Diese können sich belaufen auf:
  - a) Rechnung der Werft oder
  - b) Übernahme Selbstbeteiligung der vereinseigenen Bootskasko-Versicherung oder
  - c) Material- und Aufwandsentschädigung Vereinswerkstatt.
  - d) Jugendliche Mitglieder U18 können alternativ zu Arbeitsstunden verpflichtet werden
3. Bei fahrlässig verursachten Schäden, entscheidet der Vorstand über den Schadenersatz.
4. Vorgefundene Schäden sind vor Fahrtantritt in das Fahrtenbuch einzutragen. Wird es unterlassen, so haftet der Obmann der Mannschaft, die vor Feststellung des Schadens das Bootsmaterial zuletzt benutzt hat.
5. Während der Fahrt entstandenen Schäden sind bei Rückkehr in das Fahrtenbuch einzutragen. Das Unterlassen dieser Eintragung kann außer Schadenersatzpflicht eine besondere Maßnahme durch Vorstandsbeschluss nach sich ziehen.
6. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung gegenüber dem Mitglied.
7. Diejenigen, die gegen die Bestimmungen der Ruder- und Sicherheitsordnung verstoßen, werden vom Vorstand verwarnt. Im Wiederholungsfalle oder bei schweren Verstößen, kann der Vorstand weitere Maßnahmen treffen.

## **§7 Ruderrevier**

Die Ruder- und Sicherheitsordnung ist gültig für alle Fahrten im Ruderrevier, sowie auf dem Vereinsgelände des Karlsruher Ruder-Vereins Wiking v. 1879 e. V.

**Das Ruderrevier umfasst den Bereich des Stadthafens Karlsruhe, sowie den Oberrhein zwischen der Staustufe Iffezheim und Speyer.**

Junioren C oder jünger, ist das durchfahren des **Sperrttores** verboten.

Das Einfahren in Schilfgürtel und anderer dicht bewachsener Uferpartien ist im Sinne des Naturschutzes verboten. Das Anlanden ist nur an dafür vorgesehenen Stellen oder an solchen, an denen kein Schaden angerichtet wird, gestattet.

Neben der vorliegenden Ordnung, sind die einschlägigen Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) zu beachten, einzusehen unter <http://www.elwis.de>.

## **§8 Gefährdungen und Regeln im Ruderbetrieb**

Die Gefährdungen und Regeln für **Fahrten im Stadthafen** unterscheiden sich teilweise von Gefährdungen und Regeln für **Fahrten auf dem Rhein**.

### **§8.1 Regeln für Fahrten im Stadthafen**

#### Gefährdungsanalyse

Gefährdungen für den Ruderer ergeben sich aus der **Breite des Gewässers, Treibholz**, der intensiven **Nutzung durch Berufsschifffahrt und gelegentlichen Sportmotorboote** (geringe Fahrgeschwindigkeiten).

Es sollte bewusst sein, dass ein Schiffsführer (Berufsschifffahrt) in einem toten Winkelbereich, der vor dem Bug bis zu 350 m betragen kann, keine Sicht hat und ein Sportboot nicht wahrnehmen kann.

Durch die **Unachtsamkeit** von Ruderern und anderen Verkehrsteilnehmern und eine **plötzlich eintretende Wetterverschlechterung** (z. B. Gewitter, Sturm, Nebel) kann das Gefährdungspotential erhöht werden.

Mögliche Folgen sind **eine Kollision mit Verletzungsrisiko sowie eine Kenterung des Bootes**.

Im Falle einer gesundheitlichen Störung, einer Verletzung, einer Kenterung oder eines Vollschielens des Bootes kann es zu einer **Panik** sowie zu einer **raschen Auskühlung mit Abfall der Körpertemperatur und Unfähigkeit, sich durch Schwimmen über Wasser zu halten** oder das Ufer zu erreichen, kommen.

Diese Gefährdung ist in den Wintermonaten durch **kalte Wasser- und Lufttemperaturen** sowie **Eisbildung auf der Wasseroberfläche** deutlich erhöht. **Steuerleute** sind im Falle einer Kenterung durch besonders dicke Kleidung, die sich schnell mit Wasser vollsaugen

kann, zusätzlich gefährdet.

Eine erhöhte Gefährdung besteht außerdem für **Anfänger, Kinder und Jugendliche**, hier besonders im **Einer**.

**Gesundheitlich vorbelastete Personen** (z. B. durch Herz-/Kreislauf- oder Atemwegserkrankungen) haben eine erhöhte Gefährdung im Falle einer plötzlich eintretenden gesundheitlichen Störung.

### Sicherheitsmaßnahmen

Geeignete **Sicherheitsmaßnahmen** sind:

- Aus und Fortbildung, Sicherheitsunterweisung
- Tragen von Rettungswesten
- Sicheres Bootsmaterial
- Fahrtordnungen
- Mitführen eines Mobiltelefons in einer wasserdichten Hülle
- Ruderverbot bei besonderen Wasserverhältnissen (z. B. Sturm, Gewitter, Eisbildung, Nebel)
- Ruderverbot bei besonderen Wetterverhältnissen (z. B. besondere Kälte)

Der Stadthafen wird durch die Berufsschiffahrt, durch Ruderer anderer Vereine sowie von Kanuten benutzt.

Die Großschiffahrt hat immer Vorrecht und braucht auf Sportboote keine Rücksicht zu nehmen. Ein ausreichend großer Sicherheitsabstand ist einzuhalten. Auf die Schifffahrts-, Fahrwasserzeichen und Schallsignale ist ständig zu achten.

Vorfahrtsregeln zwischen den Kleinfahrzeugen untereinander (Ruderboote, Paddelboote) gibt es aktuell nicht, es gilt das Gebot der allgemeinen Rücksichtnahme. Ruderboote fahren im Rechtsverkehr am Beckenrand. Kanus fahren im Linksverkehr in der Beckenmitte. Im „Heimatbecken der Rheinbrüder und des KRV Wiking“, Hafenbecken IV können Kanuten davon abweichend am Beckenrand fahren und somit Ruderbooten in Fahrtrichtung entgegen. *(Begründung: Hier fahren Kanuten ihre Wettkampfstrecken nebeneinander.)* Auch in diesem Falle gilt die gegenseitige Rücksichtnahme. *In diesem Fall soll vorab eine Absprache zwischen Ruderern und Kanuten getroffen werden (z.B. mit den Trainern am Beckenrand).* Beim Ausweichen gilt: Ruderboote behalten Rechtsverkehr bei, Platz für Gegenverkehr lassen.

Bei Fahrten im Stadthafen hat das aus den Becken in den Mittelkanal einfahrende Boot auf die im Mittelkanal fahrenden Boote Rücksicht zu nehmen. Ausreichend Rücksicht ist gewährleistet, wenn vor der Einfahrt in den Mittelkanal das Rudern kurzzeitig eingestellt und sich ein Überblick über im Mittelkanal fahrende Boote verschafft wird.

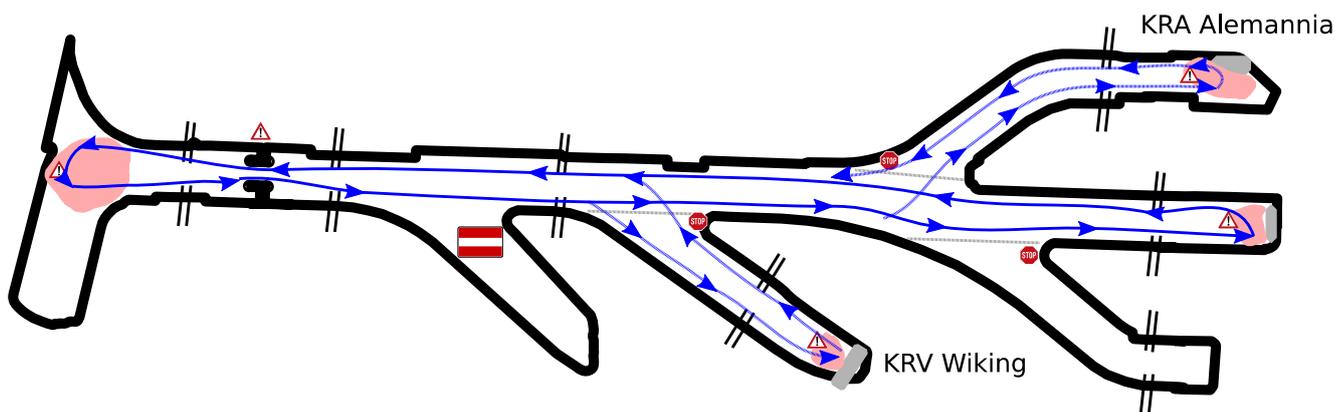


Abbildung 1: Fahrtrordnung Rheinhafen Karlsruhe

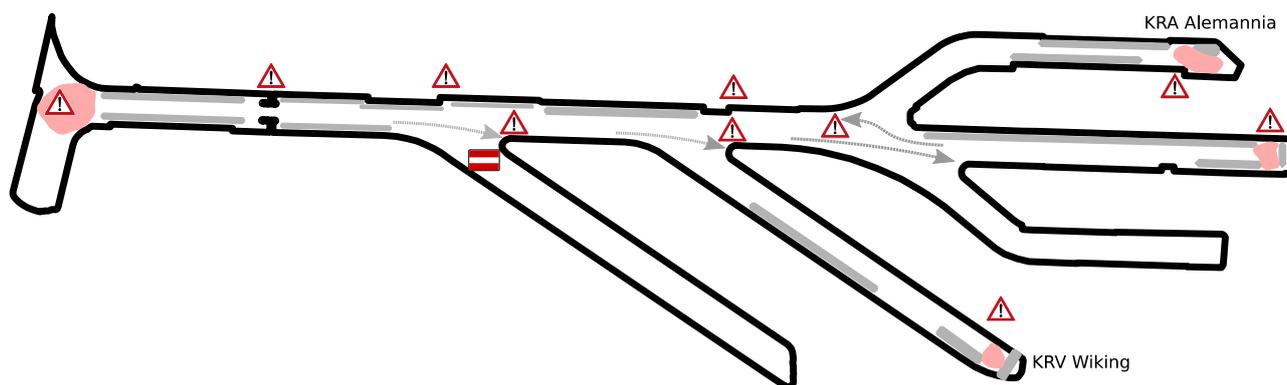


Abbildung 2: Gefahrstellen im Karlsruher Rheinhafen

**Anfänger** werden im Stadthafen ausgebildet. Sie werden während der ersten Ausfahrten durch einen Trainer / Übungsleiter oder ein mit dem Ruderrevier Stadthafen gut vertrautem Vereinsmitglied **permanent** betreut.

Die **Trainer und Ausbilder** weisen Anfänger während der Ausbildung wiederholt auf die Gefahren des Ruderreviers (Stadthafen) hin. Wichtige Kommandos und Manöver werden während der Ausbildung wiederholt geübt.

Das **Training von minderjährigen Vereinsmitgliedern** wird grundsätzlich durch eine vom Verein **autorisierte Person (Trainer / Übungsleiter)** geleitet. Eine Liste dieser Personen wird **per Aushang** bekannt gegeben. Das **Training von Minderjährigen ohne die Leitung durch eine autorisierte Person** bedarf der **vorherigen ausdrücklichen Erlaubnis** durch den Trainingsleiter oder den stv. Vorsitzenden Sport. Zusätzlich müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich darin einwilligen.

Bei besonderen Witterungs- und Wasserbedingungen (z. B. Hochwasser, Eisbildung, besonders kalte Witterung ) wird vom Vorstand ein generelles Ruderverbot verhängt, das bindend für alle Mitglieder und alle Fahrten im Stadthafen ist. Die Information über die Dauer des Ruderverbots wird den Mitgliedern des KRV Wiking bekannt gegeben.

Bei Sturm, Gewitter, Nebel oder Eisbildung darf generell nicht gerudert werden.

Abhängig von der Jahreszeit bzw. der Gruppenzugehörigkeit gelten für Ruderer und Steuerleute für Fahrten im Stadthafen die folgenden zusätzlichen Regelungen:

- Für **Personen unter 14 Jahren** gelten während der **Wintersaison** und bei einer **Wassertemperatur  $\leq 10\text{ }^{\circ}\text{C}$**  oder einer **Lufttemperatur  $\leq 10\text{ }^{\circ}\text{C}$**  folgende Regeln:
  1. Das Rudern im Kleinboot (1x & 2-) ist untersagt.
  2. Es gilt eine Tragepflicht für Rettungswesten.
  3. Eine Wassertrainingseinheit ist nur unter Begleitung einer Trainingsgruppe durch mindestens ein Motorboot im Trainingsgewässer möglich.
  4. Das Steuern eines Mannschaftsbootes ist nur mit angelegter Rettungsweste zulässig.
  5. Eine (nicht durch einen Unfall bedingte) Mitfahrt im Motorboot ist nur mit angelegter Rettungsweste zulässig.
- Für **Personen unter 18 Jahren** gelten während der **Wintersaison** und bei einer **Wassertemperatur  $\leq 10\text{ }^{\circ}\text{C}$**  oder einer **Lufttemperatur  $\leq 10\text{ }^{\circ}\text{C}$**  folgende Regeln:
  1. Die Fahrt im Kleinboot (1x & 2-) ist nur mit angelegter Rettungsweste zulässig.
  2. Eine Wassertrainingseinheit ist nur in Begleitung der Trainingsgruppe durch mindestens ein Motorboot im Trainingsgewässer möglich.
  3. Das Steuern eines Mannschaftsbootes ist nur mit angelegter Rettungsweste zulässig.
  4. Eine (nicht durch einen Unfall bedingte) Mitfahrt im Motorboot ist nur mit angelegter Rettungsweste zulässig.
- Für **Personen über 18 Jahren** gibt es eine Empfehlung zum Tragen einer Rettungsweste.
- **Gesundheitlich vorbelasteten Personen** (Einschätzung erfolgt eigenverantwortlich) wird **generell** das Tragen einer Rettungsweste empfohlen.

Zur Feststellung der Wassertemperatur sind die auf der Informationsplattform Underline bereitgestellten Daten maßgeblich. Unter dem folgenden Link können die Daten abgerufen werden: [http://undine.bafg.de/rhein/guetemesstellen/rhein\\_mst\\_karlsruhe.html](http://undine.bafg.de/rhein/guetemesstellen/rhein_mst_karlsruhe.html)

Die **Regelungen** für Fahrten im **Stadthafen**, sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Wintersaison (ab 1. November)		Sommersaison (ab 1. April)	
	GIG	1x / 2-	GIG	1x / 2-
<b>U14</b>	RWP	RV		RWP
<b>U18</b>		RWP		
<b>STEUERLEUTE</b>	RWP			
<b>Ü18</b>		RWE		

U 14            Ruderer und Steuerleute unter 14 Jahren  
 U 18            Ruderer und Steuerleute unter 18 Jahren  
 Ü 18            Ruderer und Steuerleute über 18 Jahren

GIG	Gig Boote
1x	Skiff
2-	Zweier ohne Steuermann
RV	Ruderverbot
RWE	Empfehlung zum tragen einer Rettungsweste
RWP	Pflicht zum tragen einer Rettungsweste

## **§8.2 Regeln für Fahrten auf dem Rhein**

Die Regeln für Fahrten auf dem Rhein sind eine Erweiterung zu Ziff. 4.1 und beschreiben zusätzliche Gefährdungen und Regeln für Rhein-Fahrten im Ruderrevier des KRV Wiking.

### Gefährdungsanalyse

Zusätzliche Gefährdungen ergeben sich für Ruderer aus der **Breite des Stroms**, den zum Teil **komplizierten Wasser- und Strömungsverhältnissen, Treibholz, Sicht Einschränkungen durch Hindernisse** sowie der **intensiven Nutzung durch die Berufsschifffahrt und Sportmotorboote (hohe Fahrgeschwindigkeiten und vermehrter Wellenschlag)**.

Es sollte bewusst sein, dass ein Schiffsführer (Berufsschifffahrt) in einem toten Winkelbereich, der vor dem Bug bis zu 350 m betragen kann, keine Sicht hat und ein Sportboot nicht wahrnehmen kann.

Das Einfahren vom Rhein in den Rheinhafen ist sehr gefährlich, da ausfahrende Schiffe wegen der hohen Mole eventuell nicht gesehen werden können. Ausfahrende Schiffe können in der Regel nicht mehr reagieren.

Unterhalb der Stufe Iffezheim hat der Rhein sehr starke Strömung. Durch die Bauwerke im Rhein, Buhnen und Anlegestellen gibt es Gefahren, die an anderen Flüssen und Seen so nicht auftreten. Dies sind u. a. Strudel, die Kleinboote unmittelbar in die Fahrbahn der Berufsschifffahrt umlenken können. Bei Wasserständen unter 5m (Pegel Maxau) ist es gefährlich, den Buhnenbereich zu überfahren, da Wellenschlag der Berufsschifffahrt zum Aufsetzen des Bootes auf den Buhnen und zum Leckschlagen des Bootes führen kann. Bei Niedrigwasser sind die Buhnen auf der Stromseite zu umfahren. Auf die Berufsschifffahrt ist dabei besondere Rücksicht zu nehmen.

Durch die **Unachtsamkeit** von Ruderern und anderen Verkehrsteilnehmern und eine **plötzlich eintretende Wetterverschlechterung** (z. B. Gewitter) kann sich das Gefährdungspotential erhöhen.

Mögliche Folgen sind eine Kollision mit Verletzungsrisiko, Vollschlagen bzw. Kenterung des Bootes.

Im Falle einer gesundheitlichen Störung, einer Verletzung, einer Kenterung oder eines Vollschlagens des Bootes kann es zu einer **Panik** sowie zu einer **raschen Auskühlung mit Abfall der Körpertemperatur und Unfähigkeit, sich durch Schwimmen über Wasser zu halten** oder das Ufer zu erreichen, kommen.

Eine erhöhte Gefährdung besteht außerdem für und durch **Rhein-unerfahrene Ruderer**,

**Anfänger und Kinder bzw. Jugendliche**, wenn ein Boot nicht mit einer ausreichenden Zahl Rhein-erfahrener Ruderer besetzt ist, sowie für Ruderer im **Einer**.

**Gesundheitlich vorbelastete Personen** (z. B. durch Herz-/Kreislauf- oder Atemwegserkrankungen) haben eine erhöhte Gefährdung im Falle einer plötzlich eintretenden gesundheitlichen Störung.

### Sicherheitsmaßnahmen

Geeignete **Sicherheitsmaßnahmen** sind:

- Aus und Fortbildung, Sicherheitsunterweisungen, Sicherheitsgespräche
- Tragen von Rettungswesten
- Sicheres Bootsmaterial (Ausstattung von Gig-Booten mit Auftriebskörper und Abdeckungen)
- Mitführen eines Mobiltelefons in einer wasserdichten Hülle
- Ruderverbot bei besonderen Wasserverhältnissen (z. B. Hochwassermarken II Maxau)
- Ruderverbot bei besonderen Wetterverhältnissen (z. B. besondere Kälte)
- Kenntnis der Rheinschifffahrtsordnung.

In jedem Boot muss mindestens ein Vereinsmitglied sitzen, das als **Obmann für Rheinfahrten** berechtigt ist.

Der Rhein darf ausschließlich mit **Gigbooten** befahren werden. Gigboote die bauartbedingt nicht unsinkbar sind, dürfen nur mit **Abdeckungen** und **Auftriebskörpern** gefahren werden. Es dürfen nur funktionstüchtige Boote benutzt werden. Der **Obmann** hat sich vor Fahrtantritt von der Funktionstüchtigkeit zu überzeugen.

Bei Fahrten auf dem Rhein sind folgende Regeln einzuhalten, um Beschädigungen des Bootsmaterials und Gefahren für die Mannschaft zu vermeiden:

- Die Großschiffahrt hat immer Vorrecht und braucht auf Sportboote keine Rücksicht zu nehmen. Ein ausreichend großer Sicherheitsabstand von der Großschiffahrt ist einzuhalten. Auf die Schifffahrts-, Fahrwasserzeichen und Schallsignale ist ständig zu achten.
- Segelboote haben gegenüber Ruder- und Paddelbooten Vorrecht.
- Genügend großer Abstand von Ufer, Anlegestellen, liegenden Schiffen und Bauwerken ist einzuhalten.
- Seilfähren und Bojen nur heckwärts queren.
- Die Gefährdung beim Einfahren in den Rheinhafen kann verringert werden, wenn erst auf der Pfälzer Seite an der Hafenumündung vorbeigefahren wird, um dann gegen die Strömung auf der badischen Seite einzufahren.
- Beim Anlegen müssen Boote möglichst unmittelbar aus dem Wasser genommen werden. Sie sind so zu lagern, dass sie von Wellen nicht erreicht werden
- Das Liegenlassen von Booten ohne Aufsicht ist nicht gestattet.

Bei besonderen Witterungs- und Wasserbedingungen (z. B. Nebel, starke Strömung, besonders kalte Witterung) wird vom Vorstand ein **generelles Ruderverbot** verhängt, das bindend für alle Mitglieder und alle Fahrten auf dem Rhein ist. Die Information über die Dauer des Ruderverbots wird den Mitgliedern des KRV Wiking bekannt gegeben.

**Bei Hochwassermarken II Pegel Maxau, Sturm, Gewitter oder Eisbildung darf nicht auf dem Rhein gerudert werden.**

Abhängig von der Jahreszeit bzw. der Gruppenzugehörigkeit gelten für Ruderer und Steuerleute auf dem Rhein die folgenden zusätzlichen Regelungen:

- Für **Personen unter 18 Jahren** besteht zu **jeder Jahreszeit** ein Ruderverbot im Einer sowie eine Tragepflicht für Rettungswesten in allen übrigen Bootsgattungen.
- In der **Wintersaison** besteht für **Minderjährige und für Steuerleute** eine Tragepflicht für Rettungswesten, für Erwachsene eine entsprechende Empfehlung. Für **Nicht-Obleute** besteht ein allgemeines Ruderverbot im Einer.
- **Gesundheitlich schwer vorbelasteten Personen** (Einschätzung erfolgt eigenverantwortlich) wird generell das Tragen einer Rettungsweste empfohlen.

Die **Regelungen für Fahrten auf dem Rhein**, sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Wintersaison (ab 1. November)		Sommersaison (ab 1. April)	
	GIG	GIG 1x	GIG	GIG 1x
<b>U14</b>	RV	RV	RWP	RV
<b>U18</b>	RV	RV	RWP	RV
<b>STEUERLEUTE</b>	RWE		RWE	
<b>Ü18</b>	RWE	RWE		

U 14	Ruderer und Steuerleute unter 14 Jahren
U 18	Ruderer und Steuerleute unter 18 Jahren
Ü 18	Ruderer und Steuerleute über 18 Jahren
GIG	Gig Boote
1x	Skiff
RV	Ruderverbot
RWE	Empfehlung zum tragen einer Rettungsweste
RWP	Pflicht zum tragen einer Rettungsweste

### **§8.3 Regeln für Fahrten auf fremden Gewässern**

Vor dem Befahren fremder Gewässer (z. B. im Rahmen von Trainingslagern oder Wanderfahrten) muss durch den Trainer / Übungsleiter / Fahrtenleiter eine kurze Gefährdungsanalyse durchgeführt und geeignete Sicherheitsmaßnahmen abgeleitet werden, um bestehende Gefahren zu minimieren. Die für die Fahrten auf dem Rhein geltenden Sicherheitsmaßnahmen, gelten im Grundsatz auch für Fahrten auf fremden Gewässern.

Weiterhin sind die örtlichen Richtlinien zum Befahren des Gewässers zu beachten.

Auf Regatten gelten die Sicherheitsbestimmungen des Veranstalters bzw. Ausrichters.

## **§9 Bereitstellung und Wartung von Rettungswesten**

Der Karlsruher Ruder-Verein v. 1879 e. V. hält für **Anfänger, Gäste und Steuerleute** eine **begrenzte Anzahl von Rettungswesten** vor. Die Begutachtung dieser Rettungswesten hinsichtlich möglicher Schäden erfolgt **durch den Nutzer selbst, bei Minderjährigen durch den Trainer / Übungsleiter**. Der Verein sorgt für die vom Hersteller vorgeschriebene Wartung. Alle Vereinsmitglieder sind zur **Anschaffung und zum Tragen einer Rettungsweste** (als persönliche Schutzausrüstung) verpflichtet, sofern die Sicherheitsordnung dies vorschreibt. Jedes Mitglied (bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter) ist für die Begutachtung seiner Rettungsweste hinsichtlich Schäden und die vom Hersteller vorgeschriebene Wartung **selbst verantwortlich**.

Der Begriff Rettungsweste wird in dieser Ordnung als Oberbegriff für Rettungsweste (im eigentlichen Sinn) sowie ohnmachtssichere Schwimmhilfen benutzt, d. h. beide Arten sind erlaubt.

## **§10 Inkrafttreten**

Diese Ruder- und Sicherheitsordnung trifft mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, 04. Juli 2023

Esther Linner

Johannes Magin

Rupert Pretzler

Raphael Mühlport

Karlsruher Ruder-Verein Wiking v. 1879 e. V.